

## **Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen (Änderung)**

(vom 28. Januar 2004)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die Vorsorgeeinrichtungen erstatten dem Amt jährlich, spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss, Bericht im Sinne von Art. 62 Abs. 1 lit. b BVG. Bericht-  
erstattung

Abs. 2 unverändert.

Bei Unterdeckung oder eingeschränkter Risikofähigkeit reichen sie zusätzlich einen ergänzenden Bericht der Kontrollstelle gemäss den Weisungen des Amtes ein.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

§ 4. Das Amt erhebt folgende Gebühren: Gebühren

lit. a unverändert.

Gebühr in Fr.

lit. b–g unverändert.

h) Aufsichtsrechtliche Massnahmen  
und besondere Entscheide 500–5000

Erfordern Tätigkeiten nach Abs. 1 lit. h einen aussergewöhnlich grossen Aufwand, können Gebühren entsprechend diesem Aufwand verrechnet werden.

§ 7. Die Stiftungen reichen der Aufsichtsbehörde jährlich, spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss, die Jahresrechnung mit Vorjahreszahlen, den Bericht der unabhängigen qualifizierten Kontrollstelle und einen Tätigkeitsbericht ein. Bilanz und Betriebsrechnung werden nach dem Bruttoprinzip dargestellt. Bericht-  
erstattung

Die Aufsichtsbehörde kann nähere Anforderungen an die Berichtserstattung festlegen.

Die Stiftungen reichen neue oder geänderte Reglemente umgehend zur Prüfung ein.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

**831.4** Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen

II. Diese Änderung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber i.V.:
Huber	Hirschi